

# MATERIALPRÜFUNGSORDNUNG (MPO)

## 1. Einleitung

- 1.1 Die Materialprüfungsordnung (MPO) beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Prüfung von Volleyball-Artikeln, beschreibt die Anforderungen für die Vergabe sowie die Bedeutung der verschiedenen DVV-Prüfzeichen, regelt die Abläufe der Prüfungen und legt die Höhe der Gebühren für Prüfungen und Pauschalen fest.

## 2. Materialprüfungsausschuss

- 2.1 Der Verbandstag oder Hauptausschuss setzt einen ständigen Materialprüfungsausschuss (MPA) zur Prüfung der Eignung und Weiterentwicklung von Artikeln ein, die für den Volleyballspielbetrieb angeboten werden.
- 2.2 Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden hat der DVV-Vorstand. Diesem zugeordnet werden je ein Mitglied auf Vorschlag der Landesverbände und des Bundesschiedsrichterausschusses. Scheidet ein Mitglied vor dem nächsten Verbandstag aus, so benennt der Vorstand unter Beachtung der Vorschlagsrechte ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss.
- 2.3 Der Vorsitzende setzt zur Durchführung der Aufgaben bis zu drei Technische Koordinatoren mit Sitz und Stimme im Materialprüfungsausschuss ein. Fallweise kann außerdem ein nicht stimmberechtigter Sachverständiger hinzugezogen werden.
- 2.4 Der Materialprüfungsausschuss ist im Bereich der technischen Prüfungsverfahren an Weisungen nicht gebunden.

## 3. Materialprüfung / Technische Bestimmung

- 3.1 Der Materialprüfungsausschuss stellt auf Antrag eines Anbieters die Eignung eines Artikels für das Volleyballspiel unter Anwendung der vom MPA festgelegten „Technischen Bestimmungen“ fest.
- 3.2 Grundlage für die Prüfung sind die Internationalen Volleyball-Spielregeln, die für die Artikel gültigen EN- und DIN-Normen bzw. bestehende Planungsgrundlagen sowie die vom MPA erstellten „Technischen Bestimmungen“ und Prüfkriterien in der jeweils aktuellen Ausgabe.
- 3.3 Aus den Technischen Bestimmungen und den Prüfkriterien geht hervor, für welche Artikel die Prüfzeichen vergeben werden können. Diese können von Vertragspartnern fallweise angefordert werden.

## **4. Spieltechnische Verwendung von Materialien**

Im Spielverkehr dürfen nur Bälle, Netzpfeosten (Umhüllungen), Schiedsrichterstühle, Netze und Antennen verwendet werden, die gemäß den Regelungen unter Nr. 5 zugelassen sind und die folgende DVV-Prüfzeichen tragen.

- 4.1
  - a) im Spielverkehr oberhalb der Landesverbandsebene das Prüfzeichen „DVV 1“ bzw. „DVV Beach 1“
  - b) im sonstigen Spielverkehr das Prüfzeichen „DVV 1“ oder „DVV 2“ bzw. „DVV Beach 1“ oder „DVV Beach 2“
  - c) das Prüfzeichen „DVV“ bzw. „DVV-Beach“ für ergänzende Volleyball-Artikel.
- 4.2 Bei Spielbällen gilt ferner:
  - a) für den in Nr. 4.1 a genannten Spielverkehr kann der DVV bzw. die VBL einen bestimmten Spielball ausschließlich bestimmen.
  - b) ist durch den DVV ein bestimmter Spielball für ein Spieljahr ausschließlich vorgegeben, darf dieser neben oder anstelle des Prüfzeichens „DVV 1“ bzw. „DVV Beach 1“ den vom DVV gestalterisch vorgegebenen Aufdruck „Offizieller Spielball des DVV“ oder „DVV official“ tragen.
- 4.3 Alle DVV geprüften und mit einem GS-Zeichen versehenen Volleyball-Großgeräte wie Pfeosten oder Schiedsrichterstühle, dürfen nur im typgeprüften Originalzustand verwendet werden. Veränderungen wie z.B. das Verlängern von Pfeosten oder das Anbringen von Adaptern, denen der MPA nicht zugestimmt hat, führen zum Verlust des vergebenen DVV-Prüfzeichens.
- 4.4 Gebäude und Einrichtungen, die für die Sportart Volleyball genutzt werden, unterliegen im Allgemeinen dem Baurecht und sind im Detail der DIN-Norm unterworfen und bedürfen durch den MPA keiner zusätzlichen Prüfung. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, gelten u.a. Empfehlungen, wie z.B. die Planungsgrundlage: „Orientierungshilfe: Planung und Bau von Beach-Sportanlagen“ mit den Kriterien „Sportboden Sand“.
- 4.5 Überwachung  
Die Schiedsrichter haben die Verwendung von zugelassenem Material in Übereinstimmung mit der jeweiligen Ausschreibung zu überwachen und Mängel im Spielberichtsbogen zu vermerken.

## **5. Zulassung**

- 5.1 Die folgenden Volleyballartikel werden für eine Überprüfung zum Erlangen eines DVV-Prüfzeichens zugelassen:

## Gruppe 1: Spielgerät und -anlagen

- 1.1 Bälle
- 1.2 Netze, Antennen mit Befestigung
- 1.3 Netzanlagen (Pfostenpaar), mobile Netzanlagen, Pfostenumhüllungen
- 1.4 Schiedsrichterstühle

## Gruppe 2: Spielhilfs- und Zusatzgeräte

- 2.1 Ballwagen, -körbe, -taschen, -netze
- 2.2 Messlatten, Messeinrichtungen, Ballmanometer, Linienrichterfahnen u.a.
- 2.3 Anzeigetafeln (elektrisch, manuell)
- 2.4 Trainingsgeräte (Sprungtester, Schmettergeräte u.a.)
- 2.5 Stützen und Schutz für Rücken, Knie, Unterarm, Knöchel, Ellbogen
- 2.6 Sonstiges Zubehör

## Gruppe 3: Drucksachen

- 3.1 Spielberichtsbogen
- 3.2 Spielerpässe, Schiedsrichterpässe, Regelheft, DVV-Handbuch, Jahrbuch, Trainerhandbuch u.a.

## Gruppe 4: Spieluntergrund

- 4.1 Beachsand\*
  - 4.2 Bodenbeläge
  - 4.3 Zubehör (Linientape, Linien Beachfelder u.ä.)
- \* Ein zertifizierter Beachsand ist einem nicht zertifizierten vorzuziehen.

## **6. Prüfverfahren**

Die Eignung eines Artikels für das Volleyballspiel wird nach folgendem Verfahren festgestellt.

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

- 6.1.1 Der Antragsteller meldet die Prüfung beim DVV an und stellt den bzw. die zu prüfenden Artikel in der jeweils erforderlichen Menge zur Verfügung. Dies geschieht unter genauer Angabe der im Handel verwendeten Bezeichnung, Artikelnummer usw.
- 6.1.2 Geräte, für die das GS-Zeichen erforderlich ist, müssen zusammen mit dem GS-Genehmigungsnachweis, welcher nicht älter als fünf Jahre sein darf, eingereicht werden.
- 6.1.3 Die zu prüfenden Artikel sind "FREI HAUS" an die vom DVV angegebene Adresse zu senden. Bei Großgeräten (Netzpfeiler, Schiedsrichterstühle,

Ballkörbe u.a.) können Ort und Termin vereinbart werden, wo der Test vollzogen wird.

## **6.2 Prüfungsablauf**

6.2.1 Bei Bällen erfolgt zunächst die Eingangsprüfung, in der festgestellt wird, ob die Mindestanforderungen (Maße, Gewicht, Material, Farbe usw.) gegeben sind. Der MPA erstellt einen Eingangsprüfbericht und teilt dem Antragsteller mit, ob der Artikel für weitere Prüfungen zugelassen wird und das beantragte DVV-Prüfzeichen voraussichtlich erteilt werden kann.

Hat der Ball die Eingangsprüfung bestanden, wird in einem Praxistest das Verhalten im Spielbetrieb und die Haltbarkeit getestet. Nach erfolgreichem Ergebnis wird ein Abschlussbericht geschrieben und das jeweilige Prüfzeichen endgültig vergeben.

6.2.2 Bei der Prüfung von Großgeräten werden vor der Prüfung in Einvernehmen mit dem Anbieter der Ablauf und der Ort der Prüfung vereinbart. Dort wird über mögliche weiterführende Prüfungen, bzw. über den Verzicht auf weitere Prüfungen entschieden.

6.2.3 Bei Beachsanden erfolgt zunächst die Prüfung, in der festgestellt wird, ob die Mindestanforderungen (Korngröße, Kornform, Kornverteilung und chemische Zusammensetzung) erfüllt sind. Die Prüfung im Einzelnen erfolgt nach den „Kriterien für den Sportboden Sand“ auf Grundlage einer Selbstauskunft der Firmen (im Sonderfall durch Gutachten). Nach erfolgreichem Ergebnis erstellt der MPA einen Bericht und vergibt ein Prüfzeichen und bescheinigt dies auf einem Zertifikat.

6.2.4 Nach Abschluss einer Prüfung wird der jeweilige Bericht und beim Sand das Prüfzeichen auf einem Zertifikat gemeinsam mit der Rechnung für die Prüfung über die Geschäftsstelle des DVV an den Anbieter weitergeleitet.

6.2.5 Einzelheiten des Prüfungsverlaufs regelt generell der Materialprüfungsausschuss.

## **7. DVV-Prüfzeichen**

### **7.1 Verwendung**

7.1.1 Der DVV bietet Firmen, deren Artikel nach dem Ergebnis der Prüfung für die Verwendung eines DVV-Prüfzeichens geeignet sind, an, dieses Prüfzeichen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zu nutzen. Der DVV-Vertragspartner darf nur das im Prüfbericht festgelegte DVV-Prüfzeichen verwenden.

7.1.2 Die DVV-Prüfzeichen verlieren ihre Gültigkeit, wenn das vom DVV erteilte Recht, das DVV-Prüfzeichen zu verwenden, endet und wenn dies amtlich bekannt gemacht worden ist.

Beachsanden wird grundsätzlich nur für die Dauer von einem Jahr das jeweilige DVV-Prüfzeichen anerkannt. Nach erfolgter neuer Überprüfung kann das DVV-Prüfzeichen für das folgende Jahr bestätigt werden.

7.1.3 Mit Übersendung eines neugestalteten DVV-Prüfzeichens darf das alte nicht mehr verwendet werden; mittels Prägestempel gestempelte Bälle dürfen noch in einem durch den Vorstand nach Anhörung der Deutschen Volleyball Sport GmbH (DVS) festgelegten Zeitraum in den Handel gebracht und verkauft werden.

## 7.2 Anwendungsbereich

Der DVV stellt Prüfzeichen in den folgenden Kategorien für die Halle und den Beachbereich zur Verfügung mit folgendem Inhalt:

- „DVV 1“ und „DVV Beach 1“ für höchste Ansprüche nach Regeln oder Normen oder Planungsgrundlagen.
- „DVV 2“ und „DVV Beach 2“ für hohe Ansprüche nach Regeln, Normen oder Planungsgrundlagen
- „DVV“ und „DVV Beach“ für hohe Ansprüche in Abweichung von Regeln, Normen, Planungsgrundlagen oder für Artikel, für die es keine Normen oder Regeln gibt.

## 7.3 Ausführung, Layout



Die DVV-Prüfzeichen werden in folgenden Farben ausschließlich vom DVV zur Verfügung gestellt:

- Rot = HKS 14, Pantone 485 C, CMYK 0,100,100,0
- Gelb = HKS 5, Pantone 123 C, CMYK 0,25,100,0
- Schwarz = HKS 88, Pantone Black 3 C, CMYK 0,0,0,100

Nur im Falle der genehmigten Verwendung von Prüfstempeln dürfen die Prüfzeichen in schwarz-weiß angebracht werden. Die vom DVV zur Verfügung gestellten Prüfzeichen haben auf den Geräten folgende Formen und Größen:

- |                         |      |  |
|-------------------------|------|--|
| Netzpfosten:            | rund | 8 cm geklebt                                 |
| Schiedsrichterstühle:   | rund | 8 cm geklebt                                 |
| Netzpfostenumhüllungen: | rund | 8 cm geklebt                                 |
| Netze:                  | rund | 4 cm auf 5,5 x14 cm breiten Streifen, genäht |
| Antennen:               | rund | 3 cm geklebt                                 |
| Antennentaschen:        | rund | 3 cm gedruckt                                |
| Bälle:                  | rund | 3 cm gedruckt                                |
| Offizielle Spielbälle:  | oval | 2,4 x 3,5 cm gedruckt                        |

## **7.4 Die Positionierung der Prüfzeichen und die Verwendung von Zertifikaten**

- 7.4.1 Netzpfeiler:  
Auf beiden Pfeilern oben, auferhalb einer möglichen Netzpfeilerumhüllung in Richtung Grundlinie zeigend. Das GS-Abzeichen ist neben dem DVV-Prüfzeichen am jeweiligen Gerät anzubringen.
- 7.4.2 Netzpfeilerumhüllungen:  
In Augenhöhe und in Richtung Grundlinie zeigend.
- 7.4.3 Schiedsrichterstühle:  
In Augenhöhe und in Richtung Grundlinie zeigend.
- 7.4.4 Netze:  
Ein Prüfzeichen pro Netz auf der Netzoberkante 10 cm von der Netzaußenkante entfernt.
- 7.4.5 Antennen:  
Jede Antenne in der Mitte des 1. weißen Feldes oberhalb der Netzoberkante.
- 7.4.6 Antennentaschen:  
Jede Antennentasche oben, ca. 10 cm von der Oberkante
- 7.4.7 Spielbälle:  
Das DVV-Prüfzeichen und/oder das „DVV official“ gut sichtbar und an geeigneter Stelle.
- 7.4.8 Bei Beachanlagen, Beachsand und Bodenbelägen werden die Prüfzeichen auf ein dafür vorgesehenes Zertifikat vergeben. Dieses ist bei der Ausschreibung bzw. vor dem jeweiligen Wettbewerb durch die spielleitende Stelle zu prüfen.
- 7.4.9 Sonstige:  
Erhalten weitere Artikel ein Prüfzeichen „DVV“ oder „DVV Beach“, wird mit Abschluss der Prüfung im Prüfbericht ihre Positionierung festgelegt, ggf. auch auf der Verpackung.

## **8. Recht zur werblichen Nutzung**

- 8.1 Mit den Ergebnissen einer Prüfung darf nur mit dem vergebenen DVV-Prüfzeichen werben, wer hierzu durch Vertrag berechtigt ist. Der DVV oder die von ihm ermächtigte Organisation (in der Regel die Deutsche Volleyball Sport GmbH) schließt Verträge.
- 8.2 Als äußeres Zeichen des Vertragsabschlusses verwendet der Vertragspartner auf jedem einzelnen Stück das DVV-Prüfzeichen. Er verpflichtet sich, unverbrauchte Zeichen nach Vertragsende nicht weiterzuverwenden. Bei Bällen kann die Verwendung von Prägestempeln durch Einzelvertrag vereinbart werden.
- 8.3 Folgende Vertragsformen werden angeboten:

- Vergabe des Rechts, die DVV-Prüfzeichen gemäß erfolgter Zulassung zu verwenden, um damit zu werben.
- Vergabe "Offizieller Spielball des DVV" für ein bestimmtes Spieljahr. Sie erfolgt nach Vereinbarung für Bundesligen, Regionalligen, Deutsche Meisterschaften oder Nationalmannschaften.

8.4 Die Vertragspartner können am Ausstatterpool des DVV teilnehmen.

## 9. Abrechnungen

- 9.1 Für jedes vom Vertragspartner verkaufte Stück, für das die Verwendung eines DVV-Prüfzeichens vertraglich festgelegt ist, ist ein Entgelt an den DVV oder die von ihm bestimmte Institution zu entrichten.  
Der DVV kann die Rechte zur Abrechnung der Prüfzeichen einem Dritten übertragen.
- 9.2 Die Prüfgebühren sind gem. Festlegung in Abschnitt 10.1 zu entrichten. Bei Einzel- und Pauschalabrechnungen sind die Gebühren nach Anhang 1 dieser Ordnung zu leisten.

## 10. Gebühren

### 10.1 Prüfgebühren Gruppe 1 und Gruppe 4 (gemäß Nr. 5)

10.1.1	Bälle (nach Zustellung)		
	1.1.1	Eingangstest (3 Stück)	80,-- €
	1.1.2	Wiederholungstest	50,-- €
	1.1.3	Praxistest	80,-- €
10.1.2	Netze, Antennen (nach Zustellung)		
	1.2.1	Netz, Eingangstest (1 Stück)	120,-- €
	1.2.2	Netz, Wiederholungstest	100,-- €
	1.2.3	Antenne	30,-- €
	1.2.4	Antennentasche	30,-- €
10.1.3	Netzanlagen (Pfostenpaar)		
	1.3.1	Pfostenpaar, Eingangstest	400,-- €
	1.3.2	Wiederholungstest	300,-- €
	1.3.3	Netzpfoenumhüllung	80,-- €
	1.3.4	Mobile Netzanlagen	200,-- €
10.1.4	Schiedsrichterstühle		
	a)	„DVV 1“ und „DVV Beach 1“	
	1.4.1	Schiedsrichterstuhl, Eingangstest	250,-- €
	1.4.2	Wiederholungstest	180,-- €
	b)	„DVV“ und „DVV Beach“	
	1.4.3	Schiedsrichterstuhl, Eingangstest	200,-- €

1.4.4	Wiederholungstest	150,-- €
10.1.5	Beachsande	
1.5.1	„DVV Beach 1“ Eingangstest und jährliche Überprüfung	400,-- €
1.5.2	„DVV Beach 2“ Eingangstest und jährliche Überprüfung	300,-- €

Anmerkung: Ab dem 01.01.2012 wird das Prüfzeichen „DVV Beach“ nicht mehr vergeben. Gleichwohl behalten Prüfzeichen „DVV Beach“, die vor diesem Datum geprüft worden sind ihre Gültigkeit und werden nach bisherigen Sätzen abgerechnet.

- 10.1.6 Alle übrigen Artikel  
Über die Höhe der Prüfkosten wird vor der Prüfung mit dem Hersteller eine Vereinbarung getroffen.  
Abweichend hiervon kann bei Prüfungen von Großgeräten beim Hersteller mit diesem eine Vereinbarung über die Höhe der Prüf- und Reisekosten getroffen werden.

## 11. Überwachung bei den Herstellern/Vertreibern

Mit den Herstellern/Vertreibern ist bezüglich der „Spielgeräte und –anlagen (Ziffer 5 Gruppe 1) ein Überwachungssystem zu vereinbaren, das garantiert, dass der Abrechnung die richtige Stückzahl zugrundegelegt wird. Für alle Verträge gilt, dass der DVV oder die von ihm bestimmte Institution dem Partner DVV-Prüfzeichen in der angeforderten Stückzahl - mindestens 100 - gegen Vorkasse überlässt. Bei Bällen können Vorlagen für Prägestempel überlassen werden.

## 12. Überwachung im DVV und in den Landesverbänden

Die Amtsträger des DVV und der Landesverbände, insbesondere aber die Schiedsrichter achten darauf, dass im Spielbetrieb nur die vorgeschriebenen Artikel bzw. die geprüften Artikel mit DVV-Prüfzeichen der jeweiligen Zulassungskategorie benutzt werden.

## 13. Schlussbestimmung

Diese Materialprüfungsordnung ersetzt die bisherigen Materialrichtlinien (früher Anlage 8 zur BSO), die Zulassungsordnung (früher Anlage 8 A zur BSO) und deren Anhänge 1 und 2. Sie wurde vom Außerordentlichen Verbandstag des DVV am 31.5.2008 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen erfolgten am 29.11.2008, am 6.6.2009, am 18.11.2011, 16.6.2012, vorläufig durch den Vorstand am 12./13.10.2012, am 24.11.2012, am 28.06.2014 und am 18.07.2015.